

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Chemische Prüfung gerichtlich eingezogener Arzneimittel und Chemikalien. Laut allgemeiner Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 7. Dezember 1935 — § 61, Abs. 1 — (Dtsch. Justiz S. 1803) sind eingezogene Arzneimittel und sonstige chemische Stoffe, deren Verwertung nicht einwandfrei feststeht, vor Verwertung einer Lebensmitteluntersuchungsanstalt oder einem entsprechenden (d. h. chemischen oder pharmazeutischen) Universitätsinstitut zur Untersuchung zu überweisen¹⁾. [GVE. 18.]

Haftung der Behörde für Aufsätze ihrer Beamten. Ein Beamter der Landesbauernschaft (der Rechtsnachfolgerin der Landwirtschaftskammer), der jetzt als Beamter des Reichsnährstandes anzusehen ist, hat einen Aufsatz über bestimmte wertlose Futtermittel in einer von seiner Behörde herausgegebenen Zeitschrift veröffentlicht. In einem solchen Falle kann Ausübung öffentlicher Gewalt vorliegen. Für eine etwaige Verletzung der Belange Dritter haftet der Beamte nicht persönlich, sondern seine Behörde. (Urteil des Oberlandesgerichtes Kiel vom 23. September 1935 — Recht d. Reichsnährstandes 1935, Nr. 568.) [GVE. 13.]

Arbeiterschutz. Das Vorliegen eines an die Gewerbeaufsichtsbehörden gerichteten Ministerialerlasses, der einen bestimmten Abwehrschutz nur in festgelegten Einzelfällen fordert, befreit die Werke nicht von der Verpflichtung, zu prüfen, ob nicht eine über die Vorschriften hinausgehende Vorsicht nach den Umständen des einzelnen Falles geboten ist. (Reichsgerichtsentscheidung XI vom 29. April 1935, 586/34 — Dtsch. Just., Beil. „Das Recht“ 1935, S. 712, Nr. 6851.) [GVE. 12.]

Haftung bei Bauunfällen in chemischen Fabriken. Bei Bauarbeiten in einer chemischen Fabrik erlitt ein Arbeiter der Baufirma einen erheblichen Unfall, als er auf einem morschen Laufgang durchbrach. Die Berufsgenossenschaft entschädigte den Verletzten und verlangte von der chemischen Fabrik mit Erfolg Ersatz. Das Kammergericht betonte, der Laufgang sei als wesentliche Einrichtung der chemischen Fabrik anzusehen (§ 836 BGB.). Dieser Ansicht trat das Reichsgericht bei. Die als Leiter der chemischen Fabrik angestellten Personen hätten bei der Instandhaltung des Laufgangs nach Annahme des Kammergerichts die erforderliche Sorgfalt verletzt. Verfehlt sei die Ansicht der Leitung der chemischen Fabrik, daß die Baufirma für die Unfallfolgen haftet, weil die Baufirma den Umbau selbstständig hätte ausführen sollen und sie sich auf die Zuverlässigkeit der Baufirma hätte verlassen dürfen. Die chemische Fabrik habe auch während des Umbaus ihren Fabrikbetrieb fortgesetzt. Sie habe inthrin auf den Eigenbesitz an der betreffenden Fabrik und dem kritischen Laufgang nicht verzichtet. [GVE. 7.]

Unzulässige Werbung. Nach einer Bekanntmachung des Werberates der deutschen Wirtschaft sind Werbeblätter, die das Wort „Extrablatt“ als Überschrift enthalten, geeignet, von der Bevölkerung als außergewöhnliche, wichtige Pressemitteilung gewertet zu werden. Sie sind daher als irreführend, inthrin als unzulässig und ein Einschreiten gebietend anzusehen. (Wirtschaftswerbung 1936, S. 5.) [GVE. 11.]

Fünfte Verordnung über Änderung der **Eichordnung**²⁾, vom 16. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. 1936 I, S. 42). Die Bestimmungen beziehen sich auf Bandmaßwerkzeuge, Wegstreckenniesser und Fairpreisanzeiger. [GVE. 19.]

Bedenklichkeit verzinkter Lebensmittelbehälter. Die Reichswirtschaftskammer hatte gelegentlich eines Gutachtens hinsichtlich Zugabeverbotes (Dtsch. Wirtsch.-Ztg. 1935, S. 1099) verzinkte Gefäße als handelsüblich zur Verpackung von Margarine, Marmelade, Apfelkraut, Fondantmasse, Sauerkraut und Senf bezeichnet. Demgegenüber ist zu wiederholten Malen vor einer Verwendung verzinkter Gefäße zur Bereitung und Aufbewahrung saurer Speisen (wie Marmelade, Apfelkraut, Sauerkraut und Senf) gewarnt worden, und der Reichs- und

¹⁾ Warum nicht auch öffentlichen Chemikern, die sonst vielfach als gerichtliche Sachverständige wirken? (Der Referent.)

²⁾ Vgl. diese Ztschr. 48, 635 GVE. 68 [1935].

Preußische Minister des Innern hat nach einer Verlautbarung von neuem darauf aufmerksam gemacht, daß eine derartige Verwendung verzinkter Gefäße von gesundheitlichen Gefahren begleitet sei und unter Umständen einen Verstoß gegen § 3 des Lebensmittelgesetzes bedeute. [GVE. 14.]

Neufassung des Lebensmittelgesetzes. Im Verfolg des Gesetzes zur Änderung des Lebensmittelgesetzes³⁾ ist die jetzt geltende Fassung zusammenhängend im Reichsgesetzblatt I 1936 Nr. 4 S. 17 bekanntgegeben worden. [GVE. 8.]

Auslegung des Lebensmittelgesetzes. Ein allgemeiner Grundsatz, demzufolge Kunst- und Naturerzeugnisse niemals die gleiche Bezeichnung erhalten dürfen, kann nicht aufgestellt werden. (Reichsgerichtsentscheidung II, vom 5. April 1935 — 306/34.) [GVE. 10.]

Lebensmittelpolizeiliches. Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern. I. Über Mostersatzstoffe, vom 9. Dezember 1935 — IV B 5125/34, 6992/35 (R.-Gesundh.-Bl. 1936 Nr. 4 S. 59). II. Über Fettgehalt von Mayonnaise, vom 13. Dezember 1935 — IV B 11916/4237 — (R.-Gesundh.-Bl. 1936 Nr. 2 S. 16). Änderung des Runderlasses vom 7. Oktober 1935⁴⁾. III. Über Eierteigwaren, vom 21. Dezember 1935 — IV B 1242/4213 — (R.-Gesundh.-Bl. 1936 Nr. 5 S. 92). IV. Über Gewichtsschwund bei Stückebutter, vom 2. Januar 1936 — IV B 12185/4212 — desgl. [GVE. 9.]

Stand der Technik. Nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 6. November 1935, I, 31/35⁵⁾, gehört zum Stande der Technik zwar nur, was in Vorveröffentlichungen enthalten oder offenkundig vorbenutzt ist, dagegen nicht, was der Fachmann vermöge seiner Fachkunde aus dem Vorbekannten hätte machen können; andererseits ist alles, was einer Patentanmeldung im Wege der bloßen Auslegung ohne erfinderische Zutat entnommen werden kann, zum Stande der Technik zu rechnen.

Es handelt sich um einen Streit wegen einer Sandschleudermaschine und um die Frage, ob nicht bereits das frühere amerikanische Patent 899640 eine solche Maschine offenbart habe. Diese Frage wurde bejaht. Der Sachverständige hatte Versuche angestellt. Um die Versuche erfolgreich durchzuführen, war eine Änderung an der Maschine nötig. Das Gericht stellte fest, daß diese Abänderung keine den Angaben des amerikanischen Patents widersprechende Umgestaltung der Schleudereinrichtung zur Folge gehabt hat und die Unterschiede nur unwesentliche Einzelteile der Vorrichtung treffen. Alles, was einer Patentschrift im Wege der bloßen Auslegung entnommen werden kann, ist zum Stande der Technik zu rechnen. Patentzeichnungen sind, wie der Sachverständige mit Recht hervorhebt, keine Konstruktionszeichnungen. Sie sollen nur den Erfindungsgedanken veranschaulichen, aber keine erschöpfende Anweisung für die Herstellung einer erfundenen Vorrichtung geben. Deshalb gehören zum Stande der Technik nicht nur die durch die Zeichnung und Beschreibung einer Patentschrift unmittelbar veranschaulichten Ausführungsformen, sondern auch solche, die im Wege der Auslegung von jedem Fachmann aus der Patentschrift entnommen werden können. [GVE. 20.]

Kleine Verbesserung bei Massenwaren⁶⁾. Bei Massenwaren (wie elektrische Gerätestecker) kann schon eine nicht sehr erhebliche Verbesserung durch den Vorteil, den sie in der Vielheit bedeutet, als wesentliche Bereicherung der Technik zu würdigen sein. Die Beklagte besitzt das Patent 538778 vom 5. Februar 1929 für einen elektrischen Gerätestecker, bei dem das Steckgehäuse mit Kühlöffnungen und einem Durchzugskanal zwischen den Steckerbuchsen versehen ist. Die Klägerin behauptet, daß nach der Literatur diese Erfindung nahegelegen habe. Patentamt und Reichsgericht haben die Klage abgewiesen.

³⁾ Vgl. diese Ztschr. 49, 99 GVE. 95 [1936].

⁴⁾ Ebenda 49, 99 GVE. 85 [1936].

⁵⁾ Markenschutz u. Wettbewerb 1936, 46.

⁶⁾ Ebenda 1935, 313.

Bei der Frage, ob den vorbekannten Steckern gegenüber durch den Stecker der Beklagten eine wirklich erhebliche Bereicherung der Technik eingetreten ist, dürfen nach Ansicht des Gutachters keine zu hohen Anforderungen gestellt werden, weil auf dem in Betracht kommenden Gebiete Fortschritte meist schrittweise gemacht zu werden pflegen. Auch eine nicht allzu große Verbesserung der Kühlwirkung ist für den Massenartikel des Gerätesteckers von weit erheblicherer Bedeutung als es beim Einzelgerät der Fall sein würde. Siehe hierzu auch Reichsgerichtsurteile, besprochen in Mitt. dtsch. Patentanwälte 1934, S. 122 und 311. [GVE. 93.]

Änderungen des Patentanspruchs. Nach einem Urteil des Reichsgerichts⁷⁾, I. Zivilsenat vom 28. Juni 1935 I. 274/34 können Änderungen des Patentanspruchs im Erteilungsverfahren oder durch rechtskräftige Entscheidung im Nichtigkeitsstreite nicht wegen unzulässiger Erweiterung des ursprünglich begehrten Schutzes mit neuer Nichtigkeitsklage angegriffen werden; sie sind als Ergebnis abgeschlossener Verfahren hinzunehmen. Nur der neugefaßte Anspruch kann Gegenstand des Streites sein. Er kann auf Grund des Standes der Technik in dem neuen Verfahren beschränkt und so schließlich auf seine ursprüngliche Fassung zurückgeführt werden.

Es handelt sich um das Patent 480450 vom 19. Mai 1927 auf ein Werkzeug zum Schneiden von Innengewinde in doppelkegelförmige Hohlkörper. Die erste Nichtigkeitsklage hatte eine Abänderung des Anspruchs zur Folge. Die zweite Nichtigkeitsklage beruft sich darauf, daß durch diese Änderung der Anspruch I eine unzulässige Erweiterung erfahren habe. Das Reichspatentamt hat den Anspruch nochmals geändert und die Klage abgewiesen. Das Reichsgericht erkennt dies an, hat aber das Patent wegen mangelnder Neuheit vernichtet. [GVE. 2.]

Bekannter Stoff und bekannter Zweck. Nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat vom 29. Mai 1935 I. 167/33⁸⁾ kann eine Erfindung darin liegen, daß zu einem bekannten Zweck ein bekannter Stoff verwendet wird, der dadurch wesentliche technische Vorteile mit sich bringt, bisher aber, weil man diese Vorteile nicht erkannte, jenem Zweck noch nicht dienstbar gemacht worden ist.

Es handelt sich um eine Nichtigkeitsklage gegen das Patent 551653 vom 22. März 1929 (Priorität vom 1. Mai 1928) für eine Windschutzscheibe für Kraft- und andere Fahrzeuge, bestehend aus gehärtetem Glas, die sich bei Bruch in kleine und nicht verletzende Teilchen zerlegt. Die Klägerinnen bitten, das Patent zu vernichten, weil gehärtetes Glas mit seinen Eigenschaften längst bekannt war. Man habe es auch für Fensterscheiben usw. empfohlen. Die Beklagte erwidert, man müsse zwischen Preßhartglas und anderweitig gehärtetem Glas unterscheiden. Nur solches gehärtetes Glas, das splittert, sei für Fahrzeugscheiben bekanntgewesen. Hier handele es sich aber um ein gehärtetes Glas, das fest und durchsichtig ist und nicht splittert, sondern bei Bruch in kleine unschädliche Brocken zerfällt.

Das Patentamt hat das Patent vernichtet, das Reichsgericht wies die Nichtigkeitsklage ab. [GVE. 4.]

Akteneinsicht. In einem Einspruchsverfahren wird das Akteneinsichtsverfahren nicht ausgesetzt bis zur Erledigung einer entgegenstehenden älteren Anmeldung, da eine Beteiligung des jüngeren Anmelders nicht vorliegt. Entscheidung der Beschwerdeabteilung des Reichspatentamtes, 13. Senat vom 16. Dezember 1935 (N 35 295 XII. 67 a)⁹⁾. [GVE. 17.]

Zusatzpatent. Die Frage, ob ein Zusatzpatent gegenüber dem nicht veröffentlichten Hauptpatent einen erfinderischen Schritt erfordert, ist vom Reichsgericht, I. Zivilsenat, durch eine Entscheidung vom 23. August 1935/I. 240/34 verneint worden. Das Hauptpatent betrifft einen selbsttragenden Kraftfahrzeugkasten. Das hier Gegenstand des Streites bildende Zusatzpatent behandelt die Weiterentwicklung des Hauptpatents für offene Wagen. Wesensgleichheit liegt also nicht vor, da Aufgabe und Lösungsmittel sich unterscheiden.

⁷⁾ Markenschutz u. Wettbewerb 1935, 393.

⁸⁾ Ebenda 392.

⁹⁾ Bl. Patent-, Muster- u. Zeichenwes. 1936, 5.

Da das Hauptpatent bei Einreichung des Zusatzes nicht veröffentlicht war, sind an das Zusatzpatent in seinem Verhältnis zum Hauptpatent keine weiteren Anforderungen zu stellen als an einen entsprechenden Unteranspruch des Hauptpatents.

Gegenüber dem Stand der Technik muß natürlich das Zusatzpatent die Eigenschaften einer fortschrittlichen und erfinderisch neuen Maßnahme besitzen¹⁰⁾. [GVE. 15.]

Einspruchsgrundung. Zur Begründung des Einspruchs genügt die Behauptung, der Erteilung des nachgesuchten Patents stände eine ältere Anmeldung entgegen, wenn die vorläufige Anmeldung erkennen läßt, daß die Gegenstände beider Anmeldungen zum mindesten einander nahe kommen¹¹⁾. Dem Antrag auf Akteneinsicht war beizutreten, da die Entgegenhaltung der älteren Anmeldung keineswegs etwa als völlig neben der Sache liegend erscheine. Die Gegenstände der beiden Anmeldungen kommen sich mindestens einander nahe. Ob tatsächlich Wesensgleichheit vorliegt, muß der materiellen Entscheidung im Prüfungsverfahren vorbehalten werden. [GVE. 6.]

Würdigung des Einspruchsvorbringens. Die Anmeldeabteilung hat den Einspruch als nicht ausreichend mit Gründen versehen erachtet und zurückgewiesen. Die Beschwerdeabteilung, 13. Senat, ist in ihrer Entscheidung vom 18. Oktober 1933 (G 85010 XII. 81 a) zu einer anderen Ansicht gekommen, da der Sachverhalt der Einsprechenden genügend klar zum Ausdruck bringt, daß die angeführte ältere Anmeldung als älteres Patent gemäß § 3 Abs. 1 P. G. geltend gemacht werden sollte. Der Fehler des Einspruchs, sich nur auf §§ 1 und 2 P. G. (Neuheit und Erfindung) zu beziehen, kann seiner sachlichen Begründung nicht zum Nachteil gereichen. Der Einsprechende genügt der Begründungspflicht gemäß § 24, Abs. 1 P. G., wenn er die Tatsachen anführt, die nach seiner Auffassung der Erteilung des Patentes entgegenstehen. Es ist Sache der Erteilungsbehörden, diese Tatsachen rechtlich zu verwerten¹²⁾. [GVE. 16.]

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Nach einem Beschuß des Reichsgerichts vom 1. Juli 1935¹³⁾ ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn eine Partei in seelischer Aufregung über eine bevorstehende Operation es versäumt, die nötigen Anordnungen für die Einlegung des Rechtsmittels zu treffen (s. diese Ztschr. 47, 473 [1934]). Es handelt sich darum, daß der Kläger wegen einer Staroperation etwa einen Monat im Krankenhaus lag. Nach Ansicht des Reichsgerichts erscheint es glaubhaft, daß den Kläger eine innere Aufregung gehindert hat, die nötigen Anordnungen für die Einlegung der Berufung zu treffen. Darin ist ein unabwendbarer Zufall zu finden. § 233 Zivilprozeßordnung. [GVE. 94.]

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Nach der Bundesratsverordnung vom 10. September 1914 kann eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgen, wenn durch den Kriegszustand oder durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Unfälle eine Frist versäumt wurde. Ein solches Gesuch wurde vom Patentamt abgelehnt¹⁴⁾. Der betroffene Patentinhaber hatte die Frist versäumt und gab an, er sei im Glauben gewesen, die im Krieg angemeldeten Patente seien ohne weiteres verlängert. Er sei bis 1930 bei der Marine und nicht in der Lage gewesen, sich um die Sache zu kümmern. Das Patentamt hat den Antrag abgelehnt und die Ansicht ausgesprochen, es liege hier ein unabwendbarer Zufall nicht vor. Als solcher ist nach der Amtstübung ein Ereignis, dessen Eintreten oder Folgen der Antragsteller trotz Anwendung aller ihm nach Lage des Falles zuzumutenden Sorgfalt nicht abwendbar konnten, anzusehen. Im vorliegenden Falle hätte aber der Antragsteller, sobald ruhigere Zeiten eingetreten wären, sich bei einem Rechtskundigen oder durch Nachlesen darüber unterrichten können und müssen, ob und welche Möglichkeiten einer Verlängerung der Patentdauer gegeben seien. [GVE. 5.]

¹⁰⁾ Bl. Patent-, Muster- u. Zeichenwes. 1936, 6.

¹¹⁾ Mitt. dtsch. Patentanwälte 1935, 361.

¹²⁾ Bl. Patent-, Muster- u. Zeichenwes. 1936, 5.

¹³⁾ Ebenda 1935, 159.

¹⁴⁾ Mitt. dtsch. Patentanwälte 1935, 318.